

Sachdokumentation:

Signatur: DS 486

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/486



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

NEIN zum Unternehmenssteuer-Bschiss!

Statt dafür zu sorgen, dass auch die Unternehmen einen angemessenen Beitrag an die öffentlichen Aufgaben zahlen, und die Reform der Unternehmenssteuern gezielt auf die privilegierten internationalen Firmen auszurichten, hat das Parlament neue Privilegien für alle Konzerne und Aktionäre sowie tiefere Steuern für alle Unternehmen beschlossen. Dass die Schweiz die illegalen Steuervorteile für Holdings und andere international tätige Firmen abschaffen muss, ist unbestritten. Aber von dieser unausgewogenen Reform profitieren nur Grossaktionäre und Unternehmensbesitzer. Die Rechnung für diese masslose Vorlage bezahlen die Angestellten, der Mittelstand, wir alle.

Darum geht es

Seit 2005 steht die Schweiz international unter Druck, die kantonalen Steuerprivilegien für Holdings, gemischte Gesellschaften und so genannte Domizil- oder Sitzgesellschaften abzuschaffen. Diese Steuerstatus wurden international – durch die EU und die OECD – kritisiert, weil sie auf kantonaler Ebene weitgehende Steuervorteile für Erträge aus dem Ausland ermöglichen. Der Bund hat dieses Spiel mitgespielt, weil er davon finanziell profitierte. Auf Bundesebene entrichteten die privilegierten Unternehmen den vollen Bundessteuersatz. Dass diese Sonderregeln abgeschafft gehören, ist unbestritten.

Das Problem ist die Art und Weise, wie die Reform ausgestaltet ist: Die Privilegien werden nicht einfach abgeschafft, sondern durch einen Werkzeugkasten mit neuen Steuertricks ersetzt. Zusätzlich erhalten die Kantone vom Bund eine Milliarde, damit sie den Wegfall der Steuerprivilegien für Sondergesellschaften mit einer generellen Steuersenkung für alle Unternehmen kompensieren können. Der Bund erleichtert so ein wenig sein schlechtes Gewissen, weil er ja jahrelang von dieser illegalen kantonalen Praxis profitiert hat. So wird der ruinöse Steuerdumpingwettbewerb zwischen den Kantonen weiter angeheizt. Das alles kostet die öffentliche Hand Milliarden und trotzdem finden sich in der ganzen Vorlage keinerlei Kompensationen auf der Einnahmenseite. Unter dem Strich heisst die Rechnung: Aktionäre und Unternehmen erhalten Milliarden, die Verluste trägt der Mittelstand.

Aus diesen Gründen sagen wir Nein zu diesem Unternehmenssteuer-Bschiss:

Masslose und unnötige Senkung der Unternehmenssteuern

Steuern sind für ein Unternehmen nicht der einzige und auch nicht der wichtigste Standortfaktor. Mindestens ebenso wichtig sind öffentliche Infrastruktur, Ausbildungsstand, die Dichte innovativer Firmen und Hochschulen, Sicherheit und Stabilität. Dabei hat die Schweiz sehr gute Karten. Die durch Steuern finanzierten staatlichen Leistungen tragen massgeblich zur Wertschöpfung und damit auch zur Gewinnerwirtschaftung der Unternehmen bei. Deshalb sollen Unternehmen an ihrem Standort angemessenen Steuern bezahlen.

Verglichen mit anderen Ländern sind die Unternehmenssteuern in der Schweiz schon heute tief. Bis 1997 entwickelten sich die Unternehmensgewinne und die Steuereinnahmen parallel. Seither hat sich die Schere geöffnet. Die Gewinne nahmen massiv zu und vervierfachten sich bis 2008. Durch immer mehr Steuerschlupflöcher stiegen in der gleichen Zeitperiode die Einnahmen des Bundes aber nur um die Hälfte an. In allen Kantonen wurden in den letzten Jahren die Gewinnsteuern gesenkt – teilweise deutlich. Hier blieben die Steuereinnahmen noch deutlicher hinter der Gewinnentwicklung zurück.

Mit der USR II wurde ab 2008 zudem das Kapitaleinlageprinzip eingeführt. Von diesem Privileg profitieren vor allem Grossaktionäre, da gleichzeitig auf die Besteuerung privater Kapitalgewinne verzichtet wurde. So hat sich zum Beispiel Ivan Glasenberg 2014 einen Fixlohn von 1,5 Millionen auszahlen lassen und weitere 200 Millionen als steuerfreie Ausschüttung bezogen. Diese steuerfreien Ausschüttungen führen vor allem auch zu Mindereinnahmen bei der AHV. Wie gross die daraus resultierenden Ausfälle für die öffentliche Hand genau sind, ist unklar. Klar ist nur, dass es insgesamt Milliarden sind – und zwar jedes Jahr.

Mit der USR III werden die Steuern für alle Unternehmen weiter gesenkt – ohne jegliche Not! Davon profitieren in erster Linie die grossen Konzerne. Selbst die vielen Unternehmen, die bisher keine Privilegien hatten und mit ihrer Steuersituation durchaus zufrieden sind, erhalten ein Steuergeschenk. Angesichts der angespannten Situation bei den öffentlichen Finanzen ist das absurd und komplett verantwortungslos.

Neue Extrawürste für Konzerne und Aktionäre

Statt bestehende Steuerprivilegien endlich abzuschaffen und reinen Tisch zu machen, werden mit der USR III kurzerhand neue Steuerschlupflöcher und fiskalpolitische Extrawürste für Konzerne und Grossaktionäre eingeführt. Diese komplexen Konstrukte und Instrumente werden in einer sogenannten Tool Box zusammengefasst.

Das sind die wichtigsten Instrumente

- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Auf überschüssigem Eigenkapital – sogenanntem Sicherheitseigenkapital – kann ein fiktiver Zinssatz in Abzug gebracht werden. Weil genaue Vorgaben fehlen, werden Unternehmen versuchen, möglichst viel Eigenkapital in diese Rubrik zu verschieben. Im Moment sind die Zinsen in der Schweiz sehr tief, die Ausfälle durch die zinsbereinigte Gewinnsteuer also noch tragbar. Sollten die Zinsen aber in absehbarer Zeit steigen, würde sich hier ein gewaltiges Einnahmenloch öffnen. Für Unternehmen, die Darlehen an Tochter-, Schwester- oder Muttergesellschaften im Ausland gewähren, gilt der Zinssatz im jeweiligen Sitzland. Trotz der aktuellen Tiefzinssituation kann es deshalb zu grossen Steuerausfällen durch die zinsbereinigte Gewinnsteuersenkung kommen, da in gewissen Schwellenländern z.B. Zinsen von 4 oder 5% durchaus üblich sind. Die finanziellen Folgen liegen im Dunkeln: Offizielle Schätzungen gehen von Steuerausfällen von rund 222 Millionen aus – allein für den Bund, ohne Kantonsanteil. Das Beispiel Belgien, wo die Ausfälle ein Mehrfaches der Schätzungen ausmachten, zeigt jedoch die Unberechenbarkeit. Dort wurde die zinsbereinigte Gewinnsteuer – kurz auch NID genannt – deshalb wieder abgeschafft. Der NID ist vor allem eines: eine Goldgrube für die Steuerberatungs-Branche. Jede

Firma kann nämlich prüfen, ob sie einen NID geltend machen kann. Auch sehr reiche Privatpersonen können profitieren, indem sie ihr Vermögen kurzerhand in eine Firma auslagern. Die Festlegung und Berechnung des so genannten „Sicherheitseigenkapitals“ ist eine Wissenschaft für sich. Die Bundesverwaltung hat seitenlange Berechnungsgrundlagen präsentiert, um ein „einfaches“ Beispiel zu simulieren.

- **Inputförderung:** Ausgaben für Forschung und Entwicklung, die in der Schweiz getätigt wurden, können von den Steuern abgezogen werden. Und zwar nicht «nur» zu 100%, sondern sogar zu 150%! Die Auswirkungen sind kaum zu beziffern. Weil man nicht weiss, wie die Kantone dieses (freiwillige) Instrument anwenden werden. Und weil unklar ist, was überhaupt als «Forschung und Entwicklung» gilt. Das wird der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen erst im Nachhinein definieren. Das steuerrechtliche Prinzip, dass man nur zum Abzug bringen darf, was man auch tatsächlich ausgegeben hat, wird mit diesem Instrument massiv verletzt. Auch hier wird es extrem schwierig sein, in jedem Kanton genau zu überprüfen, wie dieses Instrument angewandt wird.
- **Step-up:** Zieht ein Unternehmen aus dem Ausland in die Schweiz, kann es eine Aufdeckung stiller Vermögenswerte geltend machen. Die aufgedeckten stillen Reserven unterliegen nicht der Gewinnsteuer, da der Schweizer Fiskus bei der Äufnung dieser Reserven nicht «geschädigt» wurde. Durch die Aufdeckung stiller Reserven entstehen direkt zwar keine Einnahmehausfälle. Allerdings kann es sich als ein Steuerdumping- oder Steuerwettbewerbsinstrument entpuppen. Ob diese Reserven beim Wegzug aus dem vorherigen Sitzland besteuert wurden, interessiert die Schweiz nicht.
- **Patentbox:** Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten können bis zu maximal 90% vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden. Und zwar auf Kantons- und Gemeindeebene. Was genau unter Patenten und «vergleichbaren Rechten» zu verstehen ist, wird der Bundesrat ebenfalls erst in seinen Ausführungsbestimmungen festlegen. Die Patentbox ist also eine Blackbox. Vorgesehen ist, dass auch nichtpatentierbare Erfindungen von KMU abgezogen werden können. Damit wird der steuerpolitischen Willkür Tür und Tor geöffnet, eine gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung findet hingegen nicht statt. Eine doppelte Entlastung durch Inputförderung (Entlastung bei der Entwicklung von Patenten) und bei der Patentbox (Entlastung bei den Gewinnen aus Patenten) wird theoretisch ausgeschlossen. Unklar ist aber, wie dies überprüft werden soll. Ohne wirksame Kontrolle entsteht ein «Perpetuum-mobile der Steuervermeidung». Zu befürchten ist, dass ein gewaltiger Bürokratieaufwand geschaffen wird, um diese Massnahme im Griff zu behalten – oder dass es andernfalls zu Missbrauch kommt.
- **Keine höhere Besteuerung von Dividenden:** Der Bundesrat wollte die Teilbesteuerung der Dividenden ursprünglich wenigstens von 60 auf 70% anheben. Das hätte Mehreinnahmen von 76 Millionen beim Bund und 346 Millionen bei den Kantonen gebracht. Gemäss Bundesrat hätte das Teilbesteuerungsverfahren vereinheitlicht und für die Kantone obligatorisch eingeführt werden sollen. Das Parlament hat sich dagegen ausgesprochen und diese bescheidene Kompensationsmassnahme aus der Vorlage gekippt. Mit der USR III bleibt die Teilbesteuerung auf Bundesebene deshalb bei 60%. Das heisst Dividenden werden weiterhin nur zu 60% besteuert, Löhne zu 100%.

Zusätzlich gibt es Instrumente, die den Kantonen zur Verfügung stehen. Beim **Step-up auf kantonaler Ebene** ist der gleiche Mechanismus vorgesehen wie auf Bundesebene. Zusätzlich ist aber auch eine Regelung für Unternehmen vorgesehen, die bisher einen steuerlichen Sonderstatus hatten und nun in die ordentliche Besteuerung übergehen. Diese sollen ihre stillen, dank Steuerprivilegien aufgebauten Reserven aufdecken und über zehn Jahre abschreiben, was ihre steuerbaren Gewinne reduziert.

Bei der zinsbereinigten **Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene** gibt es ausserdem eine unglückliche Verknüpfung: Die Kantone können eine zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) einführen, wenn sie die Teilbesteuerung der Dividenden zu mindestens 60% besteuern. Juristisch ist diese Verknüpfung von Unternehmens- und Einkommenssteuern in einem Gesetzesartikel höchst fragwürdig. Dieser «Murks» wird dazu führen, dass in jenen Kantonen, die den NID für ihre internationalen Finanzgesellschaften einführen wollen, ein Kampf zwischen den KMU und den Multinationalen ausbricht. Ausserdem werden mögliche Mehreinnahmen bei den Dividenden – die ohnehin sehr moderat sind – gleich wieder weggefressen durch die unkalkulierbaren Ausfälle, welche der NID bewirken wird. Diese Verknüpfung zeigt exemplarisch, welche ein Pfusch diese Reform ist. Die USR III führt dazu, dass weiterhin Dividenden statt Löhne ausgeschüttet werden, was auch bei der AHV zu Mindereinnahmen führt.

Quasi als Rettungsnetz enthält die USR III eine **«Entlastungsbegrenzung»**: Mindestens 20% des steuerbaren Gewinns sind auf jeden Fall zu versteuern. Das bedeutet, dass ein Unternehmen, das auf kantonaler Ebene 7,5% Steuern bezahlen müsste, bei einer Ausschöpfung aller Instrumente am Ende nur 1,5% (20% von 7,5%) zu entrichten hätte.

Ein **Rechenbeispiel** aus der Stadt Lausanne zeigt, was das konkret heisst: Ein Unternehmen, das eine Million Reingewinn (1'000'000 Franken) macht, bezahlt dann noch rund 15'000 Franken Steuern. Gleichviel, wie ein Ehepaar mit einem steuerbaren Einkommen von 80'000 Franken. Das ist eine bodenlose Frechheit gegenüber allen «normalen» Steuerzahlenden.

Die Tool Box hat zur Folge, dass die Unternehmenssteuern faktisch noch weiter gesenkt werden – sie wirkt also zusätzlich zur allgemeinen Steuersenkung für die Unternehmen in den Kantonen. Wie gross die daraus resultierenden Ausfälle sind, ist schwierig bis gar nicht abzuschätzen. Das hängt davon ab, welche Kantone welche Instrumente und in welcher Kombination anwenden.

Unkalkulierbare Milliarden-Ausfälle

Die USR III ist ein Bschiss, weil keine Klarheit über die Ausfälle herrscht. 2,7 Milliarden pro Jahr sind es sicher. Doch die neuen Schlupflöcher wie NID, Step-up und Patentbox werden dafür sorgen, dass die Ausfälle viel grösser werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen eine teure Katze im Sack kaufen, während sich Konzerne und Grossaktionäre die Hände reiben.

Wir erinnern uns: Schon die USR II war ein Betrug. Schon damals wurde vor der Abstimmung nicht korrekt ausgewiesen, welche Folgen die Annahme der Reform haben würde. 900 Millionen wurden vom Bundesrat veranschlagt, tatsächlich war es ein Mehrfaches davon. Konservative Schätzungen gehen von 4 bis 10 Milliarden aus, der Tages-Anzeiger schrieb von 47

Milliarden. Sogar das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Bevölkerung bei dieser Abstimmung betrogen wurde.

Ähnlich sieht es bei der USR III aus: Die Ausfälle auf Bundesebene belaufen sich auf 1,325 Milliarden. Die Verluste für die Kantons- und Gemeindebudgets machen noch einmal 1,4 Milliarden aus. Zusammen macht das satte 2,7 Milliarden – mindestens! Hinzu kommen aber weitere Ausfälle. Wie hoch diese sind, hängt davon ab, ob und in welcher Kombination die Kantone die Instrumente in der Tool Box anwenden. Auch hier kann es ohne weiteres um Milliardenbeträge gehen.

Vor allem drei Effekte dürften die Bilanz noch verschlechtern: Erstens lassen sich die Auswirkungen der Inputförderung nicht ermitteln. Gleiches gilt, zweitens, für die Patentbox. Zudem gehen die Berechnungen von einem durchschnittlichen effektiven Steuersatz von 16% aus. Die Kantone haben aber bereits angekündigt, tiefere Sätze anzustreben. Eine Reduktion um 1% (15 statt 16%) bedeutet, nach Abzug des effektiven Bundessteuersatzes von 7,5%, dass die gewichteten kantonalen und Gemeindesteuersätze von 8,5% auf 7,5% fallen würden. Bei einem Steuervolumen von rund 7 Milliarden würde jede Senkung um einen Prozentpunkt einen Verlust von rund einer weiteren Milliarde für die Kantone und Gemeinden bedeuten.

Städte und Gemeinden sind stark betroffen

Mit der USR III werden die Gemeinden und Städte über den Tisch gezogen. Die Kantone haben dank Lobbying immerhin eine gewisse Entschädigung für ihre Ausfälle ausgehandelt, indem der Kantonsanteil an den Gewinnsteuereinnahmen des Bundes von 17 auf 21,2% erhöht wird. Das sind 923 Millionen, die vom Bund an die Kantone gehen. Die Gemeinden und die Städte als bevorzugte Unternehmensstandorte gehen leer aus. Sie bezahlen für die Reform sogar doppelt: Der «Zuschuss» aus der Bundeskasse hat nämlich den perversen Effekt, dass er den destruktiven Steuersenkungswettkampf unter den Kantonen anheizt, was weiteren Abbau provoziert. Dabei müssen bereits heute 19 von 26 Kantonen den Gürtel enger schnallen und Leistungen abbauen – was vor allem die Gemeinden zu spüren bekommen.

Leistungsabbau und höhere Steuern für den Mittelstand

Fehlen den Gemeinden und Städten Einnahmen, spüren das die Bürgerinnen und Bürger ganz direkt. Sie müssen die Rechnung für diese Reform bezahlen – über einen Abbau bei den Schulen, den Prämienverbilligungen, dem Service Public und anderen Leistungen oder über höhere Gebühren und mehr Steuern. Irgendwie müssen die Gemeinden schliesslich das Loch in ihren Kassen füllen. Teurere Badi-Eintritte, Kürzungen bei Kulturangeboten oder Sparprogramme bei der Bildung sind die Folge. Die Milliarden-Zeche bezahlen damit einmal mehr die Angestellten, die «normalen» Steuerzahlenden – der Mittelstand. Und das nur, damit ein paar wenige Konzerne und Grossaktionäre noch mehr profitieren können.

Grosse «Desharmonisierung» zwischen den Kantonen

Die von der Verfassung angestrebte Steuerharmonisierung gilt horizontal (zwischen den Kantonen) und vertikal (zwischen Bund und Kantonen). Artikel 129 besagt: «Der Bund legt

Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden; er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone.» Die bisher geltenden Sonderstatus haben zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen auf Bundes- und Kantonsebene geführt. Auf kantonaler Ebene aber waren sie für alle gleich. Die neuen Instrumente hingegen schaffen aufgrund der «à la carte»-Logik – jeder Kanton ist frei, die Instrumente einzeln oder kombiniert anzuwenden – grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Auch die Unterschiede zwischen Kantons- und Bundesbesteuerung werden durch die USR III verstärkt. Mit Blick auf die USR III ist zwischen den Kantonen bereits ein heftiger Steuereumping-Wettlauf entbrannt – ein «race to the bottom». Wer es sich leisten kann, senkt die Steuern möglichst stark. Die Nachbarkantone sind gezwungen nachzuziehen, ob sie nun wollen – und vor allem können – oder nicht.

Gewollte Intransparenz und Komplexität

Die USR III ist auch deshalb ein Bschiss, weil sie mit ihren vielen Schlupflöchern völlig undurchsichtig und unverständlich ist. Dahinter steckt Kalkül: Die Bürgerinnen und Bürger sollen hinters Licht geführt werden, damit sie nicht erkennen, dass die hohe Komplexität der Vorlage ein Eldorado für Steuerberater und Wirtschaftsanwälte schafft. Kein Wunder haben die Kantone dafür gesorgt, dass es keine Bundesaufsicht gibt – obwohl nur der Bund eine solche Kontrolle ausüben könnte. Die USR III ist aber auch ein Bschiss, weil sie vorgibt, die Schweiz international aus der Schusslinie zu bringen. Das tut sie aber höchstens kurzfristig. Denn die Intransparenz und die fehlende Kontrolle können die Schweiz international schon bald wieder in Teufels Küche bringen, die Transparenzpflicht nimmt weltweit zu. Auch die einzelnen Instrumente sind international nicht unbestritten und bringen die Schweiz schon bald wieder unter Zugzwang.

Ein Nein macht den Weg frei

Ein Nein zur USR III macht den Weg frei für eine bessere, weil ausgewogene und tragfähige Reform. Es bleibt noch genügend Zeit, damit die neue Reform per Anfang 2019 in Kraft treten kann. Schliesslich beginnt der Prozess nicht wieder bei null. Das Parlament hätte nach einem Nein zur USR III einen klaren Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten, die sozial ausgewogen ist und den öffentlichen Kassen auf allen Ebenen keine Verluste bringt. Alle Instrumente liegen auf dem Tisch und wurden in den Kommissionen umfassend diskutiert. Es geht nur darum, politisch die richtigen Konsequenzen aus dem Referendum zu ziehen. Die Neuauflage muss sich an den ursprünglichen Zielen des Bundesrates orientieren. Das heisst, die USR III muss nicht nur die verpönten Holdingprivilegien beseitigen, sondern auch gegenfinanziert sein – also von den Unternehmen und Aktionären kompensiert werden. Diese Gegenfinanzierung ist möglich. Wenn auf nachträglich vom Parlament eingefügte Steuertricks verzichtet wird, reduzieren sich die Ausfälle massiv.

Eine Unternehmenssteuerreform, die den internationalen Anforderungen gerecht wird und Transparenz schafft, ohne die Kassen von Bund, Kantonen und Gemeinden zu strapazieren, findet breite Akzeptanz. Aber sicher nicht dieser Unternehmenssteuer-Bschiss!